

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Friedrichshall (SW BFH) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde hat den Stadtwerke Bad Friedrichshall Änderungen und Erweiterungen an seinen Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Mitzuteilen sind insbesondere Änderungen der maximalen Nennwärmeleistung der Gasverbrauchsanlagen sowie tatsächliche und zu erwartende erhebliche Änderungen des Gasverbrauchs.

II. Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Erdgasverbrauchs. Der Kunde sollte den SW BFH seinen Auszug deshalb rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen und soll mindesten folgende Angaben enthalten:

Kundennummer, Datum des Auszuges, neue Rechnungsanschrift, Zählernummer, Zählerstand sowie Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

III. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich durch Ablesung der durch den Gaszähler gemessenen Kubikmeter (m³) ermittelt und darüber eine Jahresendabrechnung erstellt. Die SW BFH sind jedoch berechtigt in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Der in m³ gemessene Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des mittleren Abrechnungsbrennwertes in den Energieverbrauch (kWh) umgerechnet. Die Verbrauchsfeststellung erfolgt nach den Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G685. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

Während des Abrechnungszeitraumes werden in der Regel zweimonatliche Abschläge erhoben. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Verbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge im Rahmen der Jahresabrechnung.

IV. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

- 1) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.
Im Falle von Rücklastschriften werden die den SW BFH entstehenden tatsächlichen Kosten an den Kunden weiterberechnet.
- 2) Banküberweisung
Überweisungen müssen auf das von den SW BFH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 3) Barzahlung
Barzahlungen müssen bei den SW BFH, Saline 1, 74177 Bad Friedrichshall vorgenommen werden.



V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den in Anlage 1 -Preisblatt- der SW BFH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 31.03.2007 in Kraft.

Anlage 1 -Preisblatt-

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Friedrichshall zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 31.03.2007

I. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
1. für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) unbeschadet des Anspruchs auf Verzugszinsen	4,00 €*	
2. für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Bad Friedrichshall während der üblichen Arbeitszeit		
a) auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden z.B. vergebliche Terminvereinbarung	25,00 €*	
b) zum Einzug einer Forderung	25,00 €*	
c) zur Einstellung der Versorgung	50,00 €*	
d) zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung	50,00 €	59,50 €
3. bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand

II. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.